

Zahnbehandlungsmerkblatt für EL-Bezüger

Stand am 1. Januar 2019

1. Grundsatz

Die Ergänzungsleistungen vergüten für ihre Versicherten einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen innerhalb der verfügbaren Quote (vgl. Art. 14 Abs. 3 ELG), sofern die gesetzlichen Bestimmungen sowie die nachstehend erwähnten Vorgehensweisen eingehalten werden.

2. Behandlung „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“

Um sicherzustellen, dass der Kostenvoranschlag nach den Kriterien der Sozialzahnmedizin erstellt wird, ist es zwingend notwendig, dass die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt über den EL-Bezug informiert.

Zahnbehandlungskosten (Zahnarztkosten, Kosten der zahntechnischen Arbeiten, Material, Medikamente) sind im Rahmen der EL grundsätzlich nur soweit zu berücksichtigen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und Ausführung entsprechen. Die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt kennt die Richtlinien der Sozialzahnmedizin und hat die Pflicht, die Patientin/den Patienten über die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einer bewilligungspflichtigen Behandlung aufzuklären.

3. Tarif

Die aktuellen Taxpunktswerte für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im Kanton Thurgau, welche von den Ergänzungsleistungen vergütet werden, stützen sich auf den aktuellen Sozialversicherungstarif (SV-Tarif) für UV/MV/IV-Patienten.

4. Auftragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt

Das Auftragsverhältnis zwischen der Patientin/dem Patienten und der Zahnärztin/dem Zahnarzt regelt sich nach dem Obligationenrecht. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger bleibt gegenüber der Zahnärztin/dem Zahnarzt immer Auftraggeberin/Auftraggeber und Honorarschuldnerin/Honorarschuldner.

Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann eine Anzahlung verlangen. Die Ergänzungsleistungen entscheiden einzig über den Umfang der Behandlung. **Für die Zahnärztin, den Zahnarzt besteht somit ein Debitorenrisiko. Dieses kann mit einem Gesuch um Direktzahlung umgangen werden.** Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann mit dem "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" die Schlussrechnung direkt dem Sozialversicherungszentrum Thurgau zustellen (inkl. Entscheid der Krankenkasse über eine allfällige Kostenbeteiligung). Rechnungsadressat bleibt immer die Patientin/der Patient.

5. Zahnbehandlungen bis Fr. 1'000.-

Zahnbehandlungskosten bis Fr. 1'000.- können ohne Einreichung eines Kostenvoranschlages eingereicht werden. **Die Kosten werden aber auch hier nur übernommen, wenn die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausgewiesen ist.** Die EL kann maximal den Taxpunktwert nach SV-Tarif berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Zahnärztin/den Zahnarzt entsprechend zu informieren.

6. Zahnbehandlungen über Fr. 1'000.-

Zahnbehandlungen, welche voraussichtlich über Fr. 1'000.- kosten werden, müssen mittels eines detaillierten Kostenvoranschlages vor der Behandlung zur Genehmigung eingereicht werden.

EL-Bezügerinnen/EL-Bezüger füllen zusammen mit der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt das „EL-Formular zur Einreichung eines Kostenvoranschlages für Zahnbehandlungen“ aus und reichen dieses zusammen mit dem Kostenvoranschlag bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld oder via Mail: zahnarzt@svztg.ch, ein. Mit dem Kostenvoranschlag wird bei der Krankenkasse durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger eine allfällige Kostenbeteiligung abgeklärt.

Wird dieses Vorgehen nicht eingehalten, kann dies zu Leistungskürzungen führen.

Die Zahnärztin/der Zahnarzt kann mit der Patientin/dem Patienten eine Abtretungserklärung für die Krankenkasse ausfüllen, damit die Zahnärztin/der Zahnarzt direkt bei der Krankenkasse die Leistung geltend machen kann. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger oder die Zahnärztin/der Zahnarzt reicht die Kostenschätzung mit der Abtretungserklärung bei der Krankenkasse ein und erhält von der Krankenkasse eine Entscheidung, ob eine Kostenbeteiligung möglich ist.

7. Rechnungen

Wenn der Kostenvorschlag durch das Sozialversicherungszentrum Thurgau bewilligt wurde, wird folgendes Vorgehen angewandt:

7.1 Keine Leistung der Krankenkasse

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass keine Kostenübernahme stattfinden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Weiteres Vorgehen nach Punkt 7.4 oder 7.5.

7.2 Krankenkassenleistung: Pauschalbetrag

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass an die Behandlung einen pauschalen Beitrag geleistet werden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Weiteres Vorgehen nach Punkt 7.4 oder 7.5.

7.3 Individuelle Krankenkassenleistungen

Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger holt bei der Krankenkasse die Bestätigung über eine allfällige Kostenbeteiligung ein. Die Krankenkasse entscheidet, dass eine individuelle Kostenübernahme stattfinden kann. Die Behandlung wird durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt ausgeführt. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger verlangt bei der Krankenkasse die entsprechende Leistungsabrechnung der Zahnarztrechnung. Weiteres Vorgehen nach Punkt 7.4 oder 7.5.

7.4 Geltendmachung bei der EL-Stelle, ohne Gesuch für Direktzahlung

Die Schlussrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder Leistungsabweisung der Krankenkasse durch die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger über die AHV-Gemeindezweigstelle eingereicht. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung an die EL-Bezügerin/den EL-Bezüger vorgenommen.

7.5 Geltendmachung bei der EL-Stelle, mit Gesuch für Direktzahlung

Die Schlussrechnung wird zusammen mit der Leistungsabrechnung oder Leistungsabweisung der Krankenkasse und dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ (vgl. Pkt. 8) durch die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt bei der AHV-Gemeindezweigstelle der versicherten Person oder direkt beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld oder via E-Mail: zahnarzt@svztg.ch, eingereicht. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Auszahlung an die behandelnde Zahnärztin/den behandelnden Zahnarzt vorgenommen.

Eine Abweichung des Kostenvorschlages von bis zu maximal 10 % kann berücksichtigt werden, sofern die Zahnbehandlung einfach, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Ansonsten ist durch die EL-Bezüger rechtzeitig ein neuer Kostenvorschlag oder eine detaillierte Begründung einzureichen. Fehlt dies, wird die Vergütung des Sozialversicherungszentrum Thurgau auf den Betrag des Kostenvorschlages gekürzt.

Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen (vgl. Art. 20 Abs. 4 TG-ELV), werden die Kosten nicht vergütet. Die EL-Bezügerin/der EL-Bezüger schuldet die bereits ausgeführten Arbeiten der behandelnden Zahnärztin/dem behandelnden Zahnarzt.

Teilrechnungen können nur bei bewilligten kieferorthopädischen Behandlungen oder kostenintensiven Spezialfällen mit einer Langzeit-Behandlung (von mind. 6 Monaten) berücksichtigt werden.

8. Gesuch für die Direktzahlung

Direktauszahlungen werden nur mit dem „Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten“ vorgenommen, sofern es von der EL-Bezügerin/dem EL-Bezüger unterzeichnet ist.

Das "Gesuch für die Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten" kann mit dem Kostenvorschlag oder mit der Schlussrechnung der Zahnärztin/des Zahnarztes eingereicht werden. Das Gesuch ist nur für die beauftragte Behandlung/Schlussrechnung gültig. **Es entsteht keine dauernde Drittauszahlung.**

9. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte stehen die zuständigen AHV-Gemeindezweigstellen sowie das Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, Postfach, 8501 Frauenfeld, zur Verfügung.

10. Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem SSO TG und dem SVZ TG erarbeitet.